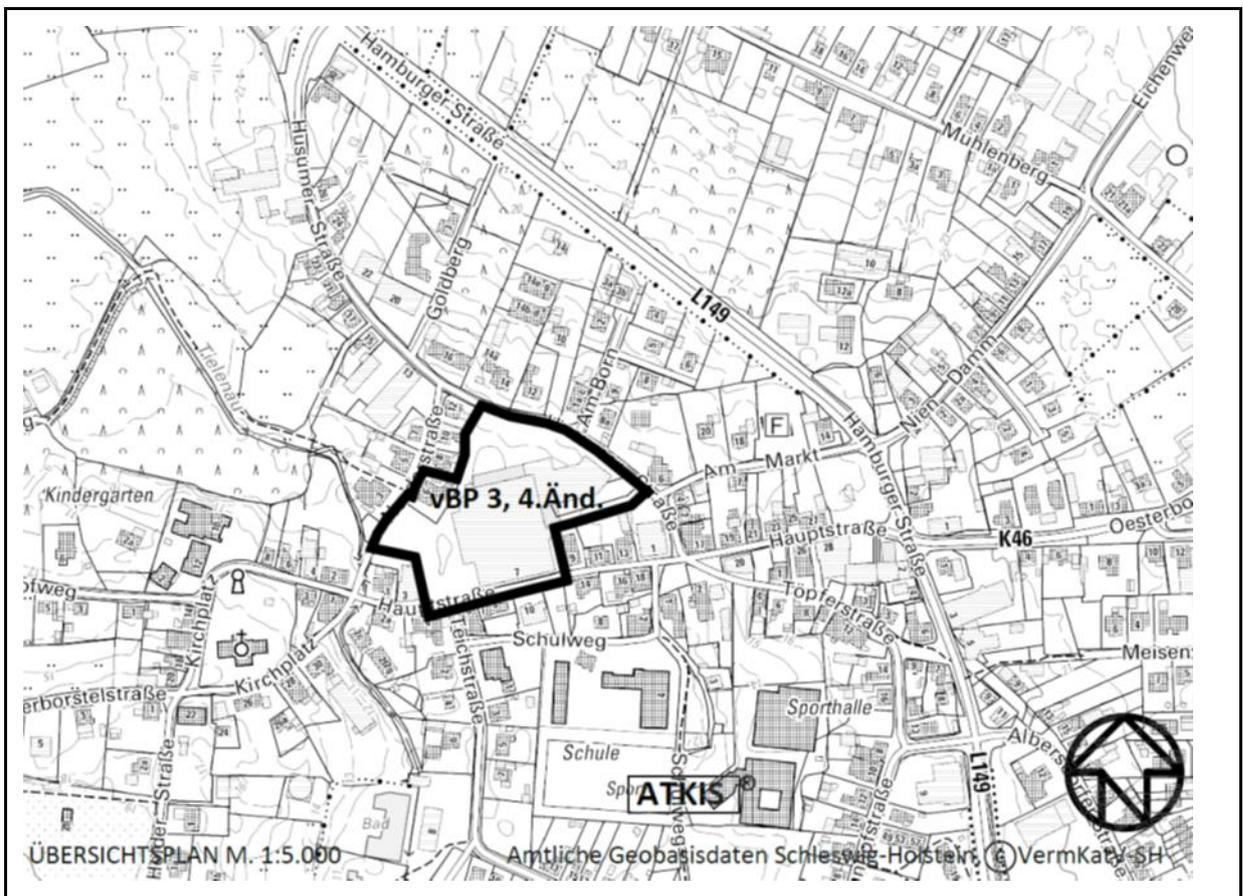


ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zur 4. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3, der Gemeinde Tellingstedt



für das Gebiet
„zwischen Hauptstraße, Husumer Straße und Norderstraße“.



PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Endfassung
Datum: November 2024
Verfasser: B. Sc. Jill Stellbrink

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung	1
2. Rechtlicher Rahmen	2
3. Darstellung des Vorhabens	5
3.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens	5
3.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens	7
4. Relevanzprüfung Fauna	9
4.1 Methodische Vorgehensweise	9
4.2 Relevanzprüfung Vögel	10
4.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	12
4.3 Relevanzprüfung Fledermäuse	14
4.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	17
4.4 Relevanzprüfung Amphibien	18
4.5 Relevanzprüfung sonstige Tierarten	19
5. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote	19
6. Zusammenfassung	20
Quellen- und Literaturverzeichnis	21

1. Aufgabenstellung

Mit der 4. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "zwischen Hauptstraße, Husumer Straße und Norderstraße" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Rückbau der bestehenden Bausubstanz der Verbrauchermärkte sowie den Neubau eines Aldi-Marktes und eines REWE-Marktes, geschaffen werden.

Die 4. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt und dient der Nachnutzung bebauter Flächen. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Tellingstedt stellt die Bauflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3, 4. Änderung überwiegend als **Sonderbaufläche - Verwaltungszentrale und Zentrallager für großflächige Handelsbetriebe - Einzelhandelsbetriebe** dar. Im Westen des Plangebietes sind Grundstücksteile derzeit noch als **Gemischte Baufläche - M** - dargestellt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Tellingstedt wird im Rahmen einer Berichtigung angepasst. Im Zuge dieser 18. Änderung des FNP der Gemeinde Tellingstedt werden die betreffenden Flächen entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als Sonderbaufläche - S - mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel dargestellt.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird gem. § 44 BNatSchG geprüft, ob durch die Realisierung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 sowie der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tellingstedt gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen wird. Dazu zählen die Verbotstatbestände der Tötung und Schädigung, der Zerstörung oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störung von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Weiterhin ist zu prüfen, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

2. Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Vorschriften des *besonderen Artenschutzes* zu berücksichtigen und Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Planungsrealisierung zu treffen.

Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) geregelt. Diese wurden mit den § 44 und § 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind wie folgt geregelt:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) *Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,*
- b) *nicht unter Buchstabe a fallende*
 - aa) *Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
 - bb) *europäische Vogelarten,*
- c) *Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind (solch eine Rechtsverordnung existiert bisher nicht).*

Als streng geschützte Arten werden besonders geschützte Arten bezeichnet, die:

- a) *in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,*
- b) *in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,*
- c) *in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.*

Bei der hier zu betrachtenden Planung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Die Zugriffsverbote gelten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG lediglich für Tierarten, die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt, europäische Vogelarten oder solche Arten sind, *die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (letztere existiert bisher nicht).*

Die übrigen Arten, die lediglich nach nationalem Recht besonders oder streng geschützt sind (vgl. BArtSchV), werden daher in Bezug auf § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht betrachtet.

Sind Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten durch die hier zu betrachtende Planung betroffen, liegt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Das Ziel der Artenschutzprüfung besteht also darin, bereits in der Planungsphase zu verhindern, dass Verbote gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der

Lokalpopulationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegen. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

3. Darstellung des Vorhabens

3.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

Mit der 4. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt soll ein Rückbau der Bausubstanz der aktuellen Verbrauchermärkte realisiert werden und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines **Sonstigen Sondergebietes -SO-** mit der Zweckbestimmung **Großflächiger Einzelhandel** geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum *Hohe Geest*. Es liegt im Kreis Dithmarschen in der Gemeinde Tellingstedt (vgl. Abbildung 1).

Das Vorhabengebiet liegt im westlichen Randbereich des Siedlungsgebietes von Tellingstedt und bildet den Übergangsbereich zur Nachbargemeinde Westerborstel. Der umliegende Bereich des Siedlungsgebietes ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen charakterisiert, die durch die für die Region typischen Knicks gegliedert werden.



Abbildung 1: Lage des Plangeltungsbereiches (roter Kreis) im Raum

(© GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG; M. 1 : 25.000; Abruf August 2024)

Der Geltungsbereich ist ca. 1,5 ha groß (Flurstücke 458, 51/9, 377/46, 38/6, 448, 452, 454, 192/2; Flur 2; Gemarkung Tellingstedt) und setzt sich aus Biototypen der *Gruppe S** zusammen, welche durch ihre bauliche Nutzung und damit einhergehende Versiegelung geprägt sind.

*Biotypen gemäß *Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotypen Schleswig-Holsteins*, Version 2.2.1, Herausgeber: Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU)

Im Plangebiet, welches sich hauptsächlich als versiegelte Fläche darstellt (vgl. Abbildung 2) konnten lediglich im nordöstlichen Bereich bewachsene Walkörper festgestellt werden, welche in der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 3 als Knicks festgesetzt wurden. Zu den vorhandenen Gehölzen zählen primär Hasel und Ahorn.

Im Westen des Plangebietes befindet sich ein Einfamilienhaus, welches ebenfalls zurückgebaut werden soll. Der kleine Garten wurde zwischenzeitlich bereits einer Nutzung als Verkehrsfläche zugeführt und ist versiegelt.

An alle Seiten grenzen Wohnbebauungen oder südlich kleinere, gewerblich genutzte Flächen (z.B. Apotheke, Bäckerei) an den Geltungsbereich an. Dahinter liegen ebenfalls Siedlungsstrukturen, welche den Gemeinden Tellingstedt und Westerborstel zuzuordnen sind.

Bei der Umsetzung des Vorhabens werden die Bestandsgebäude zurückgebaut und es werden zwei Knickabschnitte entfernt.



Abbildung 2: Geltungsbereich (rot umrandet) der 4. Änderung des vBP Nr. 3, Grundkarte © Esri

3.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens

Mit der Ausweisung eines **Sonstigen Sondergebietes** mit der Zweckbestimmung **großflächiger Einzelhandel** soll eine angemessene Nachnutzung des anthropogen geprägten Dorfzentrums gewährleistet werden.

Neben dem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabenspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabenspezifische Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf der die Konfliktanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber der Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung.

Die sich potenziell aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, welche generell zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG führen könnten, werden nachfolgend in Anlehnung an BfN (2023) dargestellt:

Baubedingte Wirkfaktoren (temporär)

- Eine Beschädigung oder Beseitigung (z. B. Baufeldräumung, Baustelleneinrichtung) der Gehölze führt lokal zu neuen Habitatverhältnissen. Dies kann den Verlust bzw. die Veränderung von Lebensräumen zur Folge haben.
➔ **Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
- Bauliche Aktivitäten können Barrierewirkungen sowie Individuenverluste und Mortalität verursachen (z. B. Gebäudeabbruch).
➔ **Tötungsverbot**
- Akustische und visuelle Reize sowie Lärm- und Lichtemissionen oder Erschütterungen, die Flucht- und Meidereaktionen auslösen und die Habitatnutzung von Tieren verändern können. Hierdurch könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgegeben und Tiere in ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier, flug- und bewegungsunfähige Jungtiere) getötet werden.
➔ **Tötungsverbot, Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Störungsverbot**

Anlagenbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)

- Lebensraumverlust für Arten, die auf das jeweilige Habitat angewiesen sind. Die Veränderung der abiotischen Standortfaktoren führt zu einer Veränderung des Lebensraums (z. B. Verlust von Habitatstrukturen durch Rückbau der Gebäudesubstanz).
➔ **Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
- Barrierewirkung oder Mortalität durch Kollision von Individuen mit Fahrzeugen, Bauwerken und Zäunen.
➔ **Tötungsverbot, Störungsverbot**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)

- Anthropogene Störungen bis hin zur Tötung von Individuen im Rahmen der Nutzungsausübung (z.B. Kollision mit fahrenden Fahrzeugen).
→ **Tötungsverbot, Störungsverbot**
- Betriebsbedingte akustische und optische Reize (z.B. Bewegungen, Licht und Geräusche) zu einer Beeinträchtigung von Tieren oder deren Habitats führen.
→ **Störungsverbot**

4. Relevanzprüfung Fauna

4.1 Methodische Vorgehensweise

Zur Bewertung der jeweiligen potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potenzialanalyse geprüft. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens die vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten ermittelt. Nach § 44 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten (Schutz nach der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG) und alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) aufgeführten Arten zu berücksichtigen. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht im Plangebiet vorkommen können, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Für die verbleibenden planungsrelevanten Arten wird durch eine Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Planung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Zur Abschätzung des Besiedlungspotenzials des Plangebietes wurden am 19.06.2023 sowie am 05.09.2024 Gebietsbegehungen durchgeführt und hinsichtlich einer bestehenden oder ehemaligen Nutzung planungsrelevanter Arten untersucht. Im Detail waren aufgrund der Erfassung der Bausubstanz gebäudebrütende Vogelarten und Fledermäuse von Relevanz. Weiterhin sind aufgrund des bewachsenen Walkkörpers auch Gehölzfreibrüter sowie versteckt brütende Bodenbrüter relevant. Neben der Lebensraumeignung wurde das Plangebiet auch auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht. Hierbei wurden Drohnenaufnahmen und ein Endoskop zur Hilfe genommen. Häufig vorkommende und

weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, wurden gildenbezogen betrachtet.

Verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein aktueller Auszug aus dem Artenkataster des Landesamtes für Umwelt (LfU) für die Gemeinde Tellingstedt hinzugezogen und ausgewertet. Als verwertbare Daten werden Artenfunde betrachtet, die nicht älter sind als 5 Jahre.

4.2 Relevanzprüfung Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Ziel ist hierbei, sämtliche in den EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten.

Das Plangebiet weist aufgrund der versiegelten Fläche grundsätzlich keinen potenziellen Lebensraum für versteckt brütende **Bodenbrüter** auf. Zu den bodenbrütenden Vogelarten im Siedlungsbereich zählen versteckt brütende Arten wie z.B. Rotkehlchen, Zaunkönig und Goldammer. Da diese Arten möglichst ungestörte Bodenstellen mit dichter Vegetation und ausreichender Deckung benötigen, werden diese Bodenbrüter höchstens an den randlichen Gehölzen auf dem Wall im Nordosten potenziell anzutreffen sein.

Andere Wiesenvögel, welche bevorzugt am Boden im Offenland brüten (Kiebitz, Bekassine, Uferschnepfe, etc.) sind aufgrund der fehlenden Habitatausstattung sicher auszuschließen. Diese anspruchsvollen Arten benötigen weiträumiges, störungsfreies, extensives Grünland ohne vertikale Strukturen, welche die Feinderkennung erschweren.

Die versiegelte Fläche des Plangebietes ist für die empfindlichen Arten der offen brütenden Bodenbrüter vollkommen ungeeignet.

Die vitalen Gehölze (Hasel, Ahorn) im Nordosten des Plangebietes bieten generell ein Potenzial für Gehölzbrüter. Die typischen **Gehölzhöhlenbrüter** wie Star, Kohlmeise und Feldsperling brüten in Baumhöhlen. Im Rahmen der Begehungen wurden keine Baumhöhlen oder Nisthilfen festgestellt, die als Nistmöglichkeit genutzt werden könnten.

Typische **Gehölzfrei-brüter**, die schwerpunktmäßig in Siedlungsräumen vorkommen, sind beispielsweise Amsel, Buchfink, Grünfink oder Ringeltaube. Die Gehölze am Plangebiet stellen

sich als geeignete Brutplatzstrukturen dar. Während der Begehung konnten keine Nester festgestellt werden. Eine aktuelle Besiedlung der belaubten Gehölze oder zur nächsten Brutsaison ist jedoch nicht auszuschließen, da diese Arten nicht nistplatztreu sind und jährlich neue Nester anlegen.

Gebäudebrüter wie der Haussperling oder Schwalbenarten können an den Gebäuden der Verbrauchermärkte sowie an dem Einfamilienhaus potenziell vorkommen. Im Rahmen der Begehungen wurde lediglich am Lagereingang ein älteres Taubennest ausfindig gemacht. Dieses wurde bereits vor längerer Zeit, nach einer Brut, mit einem Drahtzaun für Gebäudebrüter unzugänglich gemacht, damit die Paletten im Zuge der Anlieferung nicht mit Ausscheidungen verunreinigt werden.

Um eine Besiedlung sicher ausschließen zu können wurden die Gebäudekomplexe unter Zuhilfenahme einer Drohne kartiert (s. Abb. 3). Die Gebäude wurden mehrfach umflogen und überflogen, ohne Nester oder Anzeichen auf jene vorzufinden.

Im Plangebiet und im unmittelbaren Umgebungsbereich sind im Artenkataster des LfU für die Gemeinde Tellingstedt keine Vorkommen von Brutvögeln verortet.



Abbildung 3: Drohnenaufnahme Dachflächen

Ein potenzielles Vorkommen häufiger und weit verbreiteter **Eulen- und Greifvögel** (Habicht, Mäusebussard, Sperber) als Brutvogel oder Nahrungsgast ist auf der größtenteils vollversiegelten Fläche sicher auszuschließen.

Im Plangebiet selbst sind ebenfalls keine Brutplatzpotenziale (z.B. Nistkästen) vorhanden.

Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalpopulation aufgrund des mehrheitlich versiegelten Areals und der vorhandenen Ausstattung mit einer geringen Individuenzahl der jeweils potenziell vorkommenden Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben betroffen sind. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen infolge der nicht vorhandenen Lebensraumeignung. Weiterhin ist die Fläche aufgrund der regelmäßigen Pflege als Bruthabitat und als anderweitig relevanter Lebensraum (bspw. Nahrungshabitat) nicht von Bedeutung.

4.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das „allgemeine Lebensrisiko“ hinaus signifikant erhöht ist. Als „allgemeines Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr im Naturraum verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden können.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens werden auf einer größtenteils versiegelten Fläche vorhandene Gebäude zurückgebaut und neue Gebäude errichtet.

Unmittelbar vor den Abbrucharbeiten sind die Gebäude erneut mit der Drohne zu kartieren um sicher auszuschließen, dass von heute an bis zum Abriss Bruttätigkeiten aufgenommen wurden. Dieses Vorgehen ist mit Fotos oder Videoaufnahmen zu dokumentieren. Auf diese Kartierung kann verzichtet werden, wenn der Abriss gem. Bauzeitenregelung zwischen dem 01.10. und 29.02. liegt.

Sollten im Zuge der Kartierung Bruttätigkeiten festgestellt werden, ist der Abbruch ebenfalls auf den Zeitraum zwischen dem 01.10. und 29.02. zu verschieben.

Weiterhin ist die Entfernung von Gehölzen im nordöstlichen Teil des Plangebietes vorgesehen.

Gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist die Gehölzentfernung während der Zeit vom 01.03.-30.09. (Vogelschutzzeit) nicht zulässig, die Gehölzbeseitigungen sind außerhalb dieser gesetzlich festgelegten Zeiten vorzunehmen.

Betriebs- und anlagebedingt sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten, eine Kollision mit den im Plangebiet vorhandenen Kraftfahrzeugen kann infolge der

geringen Geschwindigkeiten ausgeschlossen werden. Das allgemeine Lebensrisiko wird durch die Planung nicht erhöht.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der beschriebenen Vorgehensweise nicht ausgelöst wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen werden definiert als direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Zusätzlich ist hinzuzufügen, dass im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung dann als erheblich bewertet wird, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population einer Art führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringert.

Es ist anzunehmen, dass bei den anwesenden Vogelindividuen der zu erwartenden Arten während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt hinsichtlich der baubedingten Störwirkungen eintritt. Dies gilt im Besonderen für Arten, die im Siedlungsbereich vorkommen und ein gewisses Maß an Störungstoleranz aufweisen und an die bereits vor Ort stattfindenden Störfaktoren angepasst sind.

Betriebs- oder anlagenbedingte Störungen nach der Umsetzung des Planvorhabens sind nicht zu erwarten, da die potenziell vorkommenden Brutvogelarten häufig verbreitet sind und als unempfindlich gegenüber anthropogenen Einflüssen gelten. Im Zuge der Realisierung des Planvorhabens sind keine derart starken Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Es ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Schädigung/Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der Überplanung der Gehölze entlang der nordöstlichen Grenze des Plangebietes gehen Brutplatzpotenziale für Gehölzfreibrüter verloren. Allerdings können die wenigen, potenziell betroffenen Individuen der vorkommenden häufigen Arten auf die bestehenden Grün- und Gehölzstrukturen der Hausgärten im Umgebungsbereich ausweichen.

Weiterhin gehen temporär (für die Zeit des Rückbaus und Neubaus) Brutplatzpotenziale für Gebäudebrüter verloren. Auch wenn aktuell keine Nutzung als Brutplatz an den Gebäuden verortet werden konnte, stehen im Umgebungsbereich attraktivere Gebäudestrukturen an Hausgärten zur Verfügung.

Ein Auslösen dieses Verbotstatbestandes ist nicht zu erwarten, da kaum eine ökologische Funktion im Plangebiet gegeben ist. Der geringe Anteil der vom Vorhaben betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Unter diesen Umständen löst der Verlust einzelner Teilhabitate außerhalb der Nutzungszeiten keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen aus (vgl. Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Entsprechend werden bei der Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lokalpopulation der jeweiligen Arten ausgelöst.

4.3 Relevanzprüfung Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in Schleswig-Holstein 15 Fledermausarten beheimatet. Fledermäuse brauchen saisonal abhängige unterschiedliche Quartiertypen. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potenziell Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend (artspezifische Abweichungen möglich) entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldrändern, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässern, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Jagdhabitats sind zudem abhängig vom Beuteangebot, das sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Fledermäuse besitzen also komplexe Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdgebieten, welche durch Flugrouten miteinander vernetzt sind. Diese Flugrouten verlaufen meist entlang linearer Landschaftselemente und dienen als Orientierungslinien bei dem Wechsel zwischen den Quartieren und Jagdgebieten. Die Entfernungen können artspezifisch unterschiedlich groß sein. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.

Potenziell können der Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, die Rauhaufledermaus und die Zwergfledermaus im randlichen Wohngebiet vorkommen (BFN, 2019). Im Plangebiet befinden

sich durch die Gebäude grundsätzlich potenziell geeignete, fledermausrelevante Quartierstrukturen wie Wochenstuben oder Winterquartiere.

Im Rahmen der Begehungen waren an oder in den Gebäuden oder auf den Dachstühlen jedoch keine Fledermäuse oder Anzeichen (z.B. Insektenreste, Kot- und Urinspuren) auf jene vorzufinden. Auch an den älteren Gebäudeteilen waren typische, potenzielle Eingänge mit Platten bzw. die Ritzen und Fugen mit Mörtel verschlossen (s. Abb. 4). Zudem wurden die Dächer von innen auf Ritzen und Lichteinfall kontrolliert. Im Ergebnis kann die Nutzung der Gebäudestrukturen als Winter- oder Wochenstubenquartier ausgeschlossen werden.

An den Gehölzen waren ebenfalls keine Baumhöhlen und somit keine potenziellen Quartiere für die Nutzung als Wochenstube oder Winterquartier zu verzeichnen.



Abbildung 4: Dachüberstand

Die im Geltungsbereich liegenden Gebäude weisen jedoch Strukturen auf, die als Sommerquartiere dienen können (s. Abb. 5). Aufgrund mangelnder Frostsicherheit ist nicht davon auszugehen, dass es sich hierbei um Winterquartiere handelt. Bei den Ortsbegehungen wurden keine Hinweise auf Fledermausvorkommen vermerkt. Eine Nutzung als Tagesversteck bis zum Rückbau der Gebäude ist jedoch nicht vollkommen auszuschließen. Aus diesem Grund

sind die Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 5) zu berücksichtigen und der Rückbau hat während der Winterruhe (zwischen Anfang Dezember bis Ende Februar) zu erfolgen.



Abbildung 5: Potenzielles Tagesversteck/Sommerquartier

Die Gehölzstrukturen können ebenfalls potenzielle Tagesquartiere, z.B. an abgeplatzter Borke, aufweisen. Hierfür sind bereits wenige Zentimeter breite Spalten ausreichend. Tagesquartiere können an den Gehölzen somit ebenfalls nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist die Gehölzentfernung während der Zeit vom 01.03.-30.09. ohnehin nicht zulässig.

Im Plangebiet sind im Artenkataster für die Gemeinde Tellingstedt bestätigend keine Vorkommen von Fledermäusen verortet.

Zusammenfassend weist das Plangebiet eine Quartiereignung als Tagesversteck auf und ist als Nahrungs- und Jagdhabitat nicht von Bedeutung.

4.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Da der Rückbau der Gebäude, welche potenzielle Sommerquartiere darstellen, innerhalb der Winterruhe zwischen Anfang Dezember und Ende Februar zu erfolgen hat (vgl. Kap. 5) wird kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst. Die Fledermäuse befinden sich in diesem Zeitraum in ihren frostsicheren Winterquartieren.

Für die potenziell vorhandenen Tagesverstecke am Gehölzbestand wird auf den Fällzeitraum (vgl. Kap. 5) vom 01.12. bis 29.02. für die Gehölze hingewiesen. In diesem Zeitraum halten sich die Fledermäuse in Ihren gedämmten, frostsicheren Winterquartieren auf, weshalb mit der Fällung kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst wird.

Betriebs- und anlagenbedingt ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit des Anliegerverkehrs eine Gefährdung nicht zu erwarten. Entsprechend wird das „allgemeine Lebensrisiko“ durch die Planung nicht erhöht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Umsetzung der 4. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 5) nicht ausgelöst wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Störung wird definiert als eine direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigung oder Scheuchwirkung, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung dann als erheblich zu bewerten, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation einer Art führt. Kommt es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verringerung der Größe der Lokalpopulation und/oder ihres Fortpflanzungserfolges, ist eine Störung als erheblich zu bewerten.

Durch die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse können Störungen durch mögliche tagsüber stattfindende Bautätigkeiten ausgeschlossen werden. Zusätzlich wird die Empfindlichkeit der siedlungstypischen Fledermausarten gegenüber Schall- und Lichtemissionen als gering eingestuft.

Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der potenziell vorkommenden Fledermausarten nicht eintritt und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Der aktuelle Zustand der Gebäudesubstanz birgt aufgrund der regelmäßigen Instandhaltungsmaßnahmen kein Potenzial für Wochenstuben. Die einzigen Zugänge an Blechverkleidungen bieten maximal Potenzial für Tagesverstecke, da sie nicht frostsicher sind. An den Gehölzen konnten ebenfalls keine Höhlen kartiert werden.

Somit werden keine aktuell genutzten fledermausrelevanten Gebäude- oder Gehölzstrukturen für Winterquartiere oder Wochenstuben beseitigt und folglich kommt es auch nicht zur Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Winterruhestätten.

Die Gebäude und Gehölze könnten jedoch im Sommer als Ruhestätte in Form von Tagesverstecken genutzt werden. Es handelt sich nur um wenige und weitestgehend vitale Gehölze. Zudem stehen im Umgebungsbereich im ökologischen Zusammenhang andere Gebäude sowie in den Hausgärten weitere Gehölze zur Nutzung als Tagesversteck Verfügung.

Ein durch die Umsetzung des Vorhabens ausgelöster Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4.4 Relevanzprüfung Amphibien

Alle Amphibien benötigen Gewässer, nicht nur zur Fortpflanzung, etwa in Form von Teichen oder Tümpeln in naturnaher Ausprägung, sie sind für diese Tiere lebensnotwendig. Aufgrund ihrer Physiologie benötigen Amphibien auch als adulte Tiere Lebensräume mit hoher Luftfeuchte, welche sich oft in Gewässernähe befinden.

Im Plangeltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Ein Vorkommen von Amphibien kann entsprechend ausgeschlossen werden.

Im Artenkataster der Gemeinde Tellingstedt waren für den Plangeltungsbereich sowie den Umgebungsbereich keine Einträge für Amphibien vorzufinden.

Die Artengruppe der Amphibien wird deshalb nicht weiter betrachtet und das unmittelbare Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4.5 Relevanzprüfung sonstige Tierarten

Ein Vorkommen von weiteren streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumsprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

5. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln und Fledermäusen können vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung durchgeführt wird und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung möglichst gering ist.

Beleuchtung

Für die Außenanlagen sind fledermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel mit ausschließlich warm-weißem Licht bis maximal 2.700 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Beleuchtung ist in möglichst geringer Höhe (< 8 m) anzubringen und nach unten abstrahlend auszurichten.

Gebäuderückbau

Brutplatz Gebäudebrüter/ Tagesversteck Fledermäuse

Der Rückbau von Gebäuden ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit und Innerhalb der Winterruhe der Fledermäuse zulässig.

Entsprechend ist der Zeitraum für den Rückbau der Gebäude zwischen den 1. Dezember bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar zu legen, sofern nicht vorab durch eine fachkundige Person sichergestellt wird, dass keine aktiven Brutstätten der Gebäudebrüter oder Tagesquartiere der Fledermäuse betroffen sind.

Gehölzfällung

Brutplatz Gehölzfreibrüter/ Tagesversteck Fledermäuse

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Gehölzfällungen die ohnehin geltenden gesetzlichen Vorgaben gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten sind, wonach Gehölzbeseitigungen innerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September verboten sind. Um Schädigungen oder Tötungen von Fledermäusen, welche sich in potenziellen Tagesquartieren aufhalten können, sicher auszuschließen, ist der Zeitraum des Verbotes von Gehölzentfernungen auf den Zeitraum 1. März bis 30. November auszuweiten. Entsprechend ist der **Zeitraum für die Entfernung der Gehölze zwischen den 1. Dezember bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar** zu legen, sofern nicht vorab durch eine fachkundige Person sichergestellt wird, dass keine aktiven Brutstätten oder Tagesquartiere betroffen sind.

Dieser Zeitraum für die Gehölzentfernung gilt unabhängig vom Umfang des zu entfernenden Gehölzbestandes.

6. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung für die 4. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "zwischen Hauptstraße, Husumer Straße und Norderstraße" hat ergeben, dass durch die Umsetzung des Planvorhabens Brutvögel und Fledermäuse potenziell betroffen sein können.

Als entsprechende Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Zuge des Rückbaus der Gebäude, hat jene zwischen dem **1. Dezember und 29. Februar** zu erfolgen (vgl. Kap. 5).

Die Gehölzentfernung hat ebenfalls vom **1. Dezember bis 29. Februar** vom zu erfolgen, sofern nicht vorab durch eine fachkundige Person sichergestellt wird, dass keine aktiven Brutstätten oder Tagesquartiere betroffen sind.

Durch die erfolgte Kartierung und Potenzialabschätzung in Verbindung mit der Konfliktanalyse der potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten konnte festgestellt werden, dass bei der Beachtung der genannten Fäll- und Bauzeiten keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung des Planvorhabens ausgelöst werden.

Im Umgebungsbereich sind ausreichend Ausweichquartiere (Tagesquartiere für die Fledermäuse, Brutplatzpotenziale für die Avifauna) vorhanden, weshalb die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz Eingriff im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Durch die Realisierung der 4. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt werden **unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen** (Kap. 5) **keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG** für die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ausgelöst.

Quellen- und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas. 2.Auflage., Wachholtz Verlag, Neumünster.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2019.

GEMEINDE TELLINGSTEDT (1991): Flächennutzungsplan der Gemeinde Tellingstedt mit Begründung.

GEMEINDE TELLINGSTEDT (2001): Landschaftsplan der Gemeinde Tellingstedt.

GEMEINDE TELLINGSTEDT (2006): vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt mit Begründung.

GEMEINDE TELLINGSTEDT (2014): vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3, 1. Änderung der Gemeinde Tellingstedt mit Begründung.

GEMEINDE TELLINGSTEDT (2016): vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung der Gemeinde Tellingstedt mit Begründung.

LANDESBETRIEB STAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+Anhang.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. – Kiel.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07. 2017 (BGBl. I. S. 2808)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

RICHTLINIE 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2024): Auszug aus dem Artenkataster für die Gemeinde Tellingstedt.